

**ÖROK**



Österreichische Raumordnungskonferenz | Geschäftsstelle

# Österreichische Raumordnungskonferenz

## Geschäftsordnung

(Stand: Beschluss der Stellvertreterkommission vom 10. November 2020)



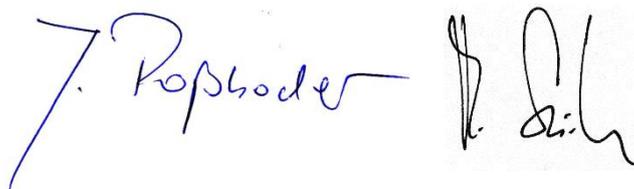
## Vorwort

Raumordnung und Raumplanung werden in Österreich von Bund, Ländern und Gemeinden wahrgenommen. Bund und Länder werden im Rahmen der Hoheitsverwaltung in jenen Gebieten raumordnerisch tätig, die nach der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) in ihre Zuständigkeit fallen. Raumordnung ist kompetenzrechtlich eine komplexe Materie, bei der der Bund aufgrund der sektoralen Zuständigkeiten, die Länder aufgrund der umfassenden Planungsbefugnis nach der Generalklausel des B-VG planerisch tätig werden. Im Gegensatz zu anderen Staaten gibt es in Österreich keine „Rahmenkompetenz“ des Bundes. Landesgesetze bilden die gesetzliche Grundlage für die überörtliche und örtliche Raumordnung und Raumplanung. Die Vollziehung der örtlichen Raumplanung fällt nach dem B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung können die Gebietskörperschaften in allen Bereichen planend tätig werden und raumwirksame Rechtsakte setzen.

Bereits in den 1960er Jahren wurde Raumplanung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden erkannt und im Dokument „Leitlinien und Aktionsprogramm der Bundesregierung“ (1969) die Erarbeitung eines „Raumordnungsprogramms“ als gemeinsame Aufgabe aller Gebietskörperschaftsebenen vorgeschlagen. Die Aussagen der allgemeinen Leitlinien und des Aktionsprogramms sollten dabei unter Berücksichtigung der regionalen und kommunalen Entwicklungsprogramme in einer ständigen Konferenz der Gebietskörperschaften räumlich konkretisiert werden. Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky hat 1970 in seiner Regierungserklärung die Erstellung eines „Bundes-Raumplanes“ im Rahmen einer „Bundesraumordnungskonferenz“ vorgeschlagen. Als Aufgabe dieser Konferenz, die sich aus Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund unter ständiger Beiziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner zusammensetzen sollte, wurde die gemeinsame Erstellung eines Österreichischen Raumordnungskonzeptes und die Behandlung von aktuellen Raumordnungsfragen definiert.

Am 25. Februar 1971 fand die konstituierende Sitzung der Österreichischen Raumordnungskonferenz unter Vorsitz von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky statt. Bei dieser Sitzung wurde auch der Beschluss über die Geschäftsordnung gefasst, die die Tätigkeiten der Konferenz und ihrer Organe regelt. Als Hauptaufgaben wurden die Erarbeitung eines Raumordnungskonzeptes für Österreich und die Koordinierung raumrelevanter Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften definiert.

Adaptierungen erfuhr die Geschäftsordnung durch Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz bzw. der Stellvertreterkommission in den Jahren 1988, 1991, 1992, 1995, 2014, 2016, 2018 sowie 2020, womit insbesondere dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und dem damit einhergehenden erhöhten Koordinierungsbedarf im Bereich der EU-Struktur- und Regionalpolitik, aber auch (bundesseitiger) Kompetenzenübertragungen zwischen Ministerien Rechnung getragen wurde.

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is 'J. Roßbacher' and the signature on the right is 'M. Seidl'. Both signatures are written in a cursive, flowing style.

(Mag. Johannes Roßbacher) (Mag. Markus Seidl)  
Geschäftsführer



# Geschäftsordnung für die Österreichische Raumordnungskonferenz

## **Einleitende Bemerkungen**

In Anerkennung der Notwendigkeit der Intensivierung raumordnender Maßnahmen in Österreich und insbesondere der Erstellung und Fortführung eines koordinierten Raumordnungskonzeptes für Österreich haben der Bund, die Länder und die Gemeinden, letztere vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, als permanentes gemeinsames Organ die Österreichische Raumordnungskonferenz errichtet.

## **I. Österreichische Raumordnungskonferenz**

### **§ 1. Aufgaben**

Aufgaben der Österreichischen Raumordnungskonferenz sind, soweit in der Geschäftsordnung nicht anderes enthalten ist, insbesondere

1. das Österreichische Raumentwicklungskonzept zu erarbeiten, weiterzuführen und näher zu konkretisieren;
2. raumrelevante Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften zu koordinieren und im Hinblick auf das Österreichische Raumentwicklungskonzept zu bewerten;
3. Beiträge zur Raumforschung, insbesondere durch Analysen und Prognosen zu leisten, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben gem. Ziff. 1 und 2 zweckmäßig ist.

### **§ 2. Mitglieder**

(1) Der Österreichischen Raumordnungskonferenz gehören mit Sitz und Stimme an:

1. Der/die BundeskanzlerIn und alle BundesministerInnen,
2. die Landeshauptleute,
3. je zwei VertreterInnen des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes.

(2) Der Österreichischen Raumordnungskonferenz gehören mit beratender Stimme an:

1. Der/die PräsidentIn der Wirtschaftskammer Österreich,
2. Der/die PräsidentIn der Bundesarbeitskammer,
3. Der/die PräsidentIn der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
4. Der/die PräsidentIn des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
5. Der/die PräsidentIn der Vereinigung der Österreichischen Industrie.

### **§ 3. Sitzungsteilnahme**

- (1) Die Österreichische Raumordnungskonferenz kann durch Beschluss Staatssekretäre oder weitere Mitglieder von Landesregierungen zur Behandlung von Problemen ihres Ressorts mit beratender Stimme beiziehen.
- (2) Die Österreichische Raumordnungskonferenz kann durch Beschluss auch VertreterInnen anderer Interessenvertretungen zur Behandlung der sie betreffenden Probleme mit beratender Stimme beiziehen.
- (3) Die Mitglieder können sich durch BeamtInnen und ExpertInnen in der Sitzung unterstützen lassen.

### **§ 4. Vorsitz und Vertretung**

- (1) Den Vorsitz der Österreichischen Raumordnungskonferenz führt der/die BundeskanzlerIn. Erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die jeweilige Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz.

Das Amt des/r Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen einem/r VertreterIn des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes.

- (2) Die Leitung der Sitzungen wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen dem/der Vorsitzenden, dem/der Ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Österreichischen Raumordnungskonferenz können sich in Sitzungen, auch hinsichtlich der Leitung der Sitzung, vertreten lassen:
  1. der/die BundeskanzlerIn bzw. die BundesministerInnen durch eine/n StaatssekretärIn oder ein anderes Mitglied der Bundesregierung,
  2. der/die Landeshauptmann/-frau durch ein anderes Mitglied der Landesregierung,
  3. die VertreterInnen des Österreichischen Gemeindebundes durch ein Mitglied des Bundesvorstandes,
  4. die VertreterInnen des Österreichischen Städtebundes durch ein Mitglied des Hauptausschusses.

### **§ 5. Sitzungen, Tagesordnung**

- (1) Die Österreichische Raumordnungskonferenz ist vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, einzuberufen. Der Tagungstermin und die Tagesordnung sind vom/von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit den beiden StellvertreterInnen festzulegen.
- (2) Wenn die Mehrheit der BundesministerInnen oder der Landeshauptleute oder die VertreterInnen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes es unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen, hat der/die Vorsitzende die Österreichische Raumordnungskonferenz binnen eines Monats einzuberufen.

- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 können der Behandlung durch die Österreichische Raumordnungskonferenz nur Gegenstände unterzogen werden, die ihr im Wege der Geschäftsstelle und der Stellvertreterkommission zugeleitet worden sind.
- (4) Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können von der Österreichischen Raumordnungskonferenz behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder (VertreterInnen gemäß § 4 Abs. 3) einverstanden sind.
- (5) Die Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz werden einstimmig gefasst.

## **§ 6. Einladungen, Verhandlungsprotokoll**

- (1) Schriftliche Einladungen zu den Sitzungen müssen von der Geschäftsstelle drei Wochen vor dem anberaumten Termin gleichzeitig mit der Tagesordnung an die Mitglieder versendet werden.
- (2) Das Verhandlungsprotokoll (Kurzprotokoll) ist in angemessener Frist allen Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens drei Wochen nach Zusendung des Protokolls bzw. bei der nächsten Sitzung, wenn diese vorher stattfindet, Einspruch erhoben wird.

## **II. Stellvertreterkommission**

### **§ 7. Aufgaben**

- (1) Die Stellvertreterkommission ist das vorbereitende Organ der Österreichischen Raumordnungskonferenz auf der Ebene leitender VertreterInnen der ÖROK-Mitglieder.
- (2) Dieser Kommission obliegt die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten an die Österreichische Raumordnungskonferenz. Sie hat nach Maßgabe der ihr von der Österreichischen Raumordnungskonferenz eingeräumten Befugnisse in budgetären und organisatorischen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Falls sie die Österreichische Raumordnungskonferenz hiezu ermächtigt, kann sie auch in anderen Fragen beschließen.

### **§ 8. Mitglieder, Vertretung, Teilnahme**

- (1) Der Stellvertreterkommission gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
  1. je ein/e VertreterIn des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin und der BundesministerInnen,
  2. je ein/e VertreterIn der Landeshauptleute,
  3. je zwei VertreterInnen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes.
- (2) Der Stellvertreterkommission gehören als Mitglieder mit beratender Stimme je ein/e VertreterIn der unter § 2 Abs. 2 genannten Interessenvertretungen und ein/e VertreterIn des mit Angelegenheiten der staatlichen Verfassung beauftragten Ministeriums an.
- (3) Für jedes der in Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

- (4) Den Sitzungen der Stellvertreterkommission können weitere VertreterInnen der ÖROK-Mitglieder und ExpertInnen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (5) Alle SitzungsteilnehmerInnen unterliegen dem Weisungsrecht der sie Entsendenden und der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Artikel 20 Abs. 3 B-VG.

### **§ 9. Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Stellvertreterkommission führt der/die VertreterIn des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin.

Erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die VertreterIn des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau, der/die den Vorsitz in der Landeshauptleutekonferenz führt. Zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r ist gemäß der Funktion als Zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r der Österreichischen Raumordnungskonferenz ein/e VertreterIn des Österreichischen Gemeindebundes oder des Österreichischen Städtebundes.

- (2) Die Leitung der Sitzungen wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen dem/der Vorsitzenden, dem/der Ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 10. Sitzungen, Einladungen, Verhandlungsprotokoll**

- (1) Die Stellvertreterkommission ist vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (2) Die Stellvertreterkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Die Sitzungsunterlagen sind tunlichst zwei Wochen vor der Sitzung vorzulegen.
- (3) Für Beschlüsse in budgetären und organisatorischen Angelegenheiten sowie in Fragen, die von der Österreichischen Raumordnungskonferenz delegiert wurden, gilt das Beschlusserfordernis wie für die Österreichische Raumordnungskonferenz.
- (4) Ergeben sich bei einer Abstimmung über Vorschläge und Gutachten gemäß § 7 Abs. 2 Gegenstimmen, so sind diese zu begründen. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten und der Österreichischen Raumordnungskonferenz gleichzeitig mit der Empfehlung der Stellvertreterkommission zu übermitteln.
- (5) Für das Protokoll gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2.

## **III. Unterausschüsse**

### **§ 11. Aufgaben**

- (1) Zur Behandlung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, des österreichischen Raumordnungsberichtes sowie Fragen der Raumordnung und Regionalpolitik im engeren Sinne wird ein Ständiger Unterausschuss der Stellvertreterkommission eingerichtet.
- (2) Die Stellvertreterkommission kann zur Erfüllung der im Arbeitsprogramm festgelegten Aufgaben Unterausschüsse mit fachlich begrenzten Arbeitsaufträgen einrichten. Diese Unterausschüsse gelten nach Erfüllung ihrer Aufgaben als aufgelöst.

- (3) Die Unterausschüsse gem. Abs. 1 und 2 sind im Rahmen der von der Stellvertreterkommission festzulegenden Vorgaben, insbesondere in zeitlicher und finanzieller Hinsicht, zur selbstständigen Beschlussfassung berechtigt. § 10 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (4) Empfehlungen der Unterausschüsse sind an die Stellvertreterkommission zu richten.

#### **§ 12. Mitglieder, Vertretung, Teilnahme**

- (1) In den Ständigen Unterausschuss ist von jedem Mitglied gem. § 2 ein/e fachkundige/r VertreterIn zu entsenden.
- (2) In die Unterausschüsse nach § 11 Abs. 2 sollen die sachlich in Betracht kommenden Mitglieder gem. § 2 eine/n fachkundige/n VertreterIn entsenden.
- (3) Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 2.
- (4) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 4 und 5 gelten sinngemäß.

#### **§ 13. Vorsitz**

- (1) Die Mitglieder der Unterausschüsse bestimmen zwei Vorsitzende aus ihrer Mitte, wobei den VertreterInnen des Bundes und der Länder das Vorschlagsrecht für jeweils eine/n Vorsitzenden zukommt. Werden nur Gemeinden betreffende Fragen behandelt, so ist eine/r der Vorsitzenden aus dem Kreise der VertreterInnen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zu bestimmen.
- (2) Die Leitung der Sitzungen wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen den Vorsitzenden.

#### **§ 14. Sitzungen, Einladungen, Verhandlungsprotokoll**

- (1) Zur Sitzung ist von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit den Vorsitzenden einzuladen.
- (2) Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind.
- (3) § 10 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens zwei Wochen nach Zusendung des Protokolls bzw. bei der nächsten Sitzung, wenn diese vorher stattfindet, Einspruch erhoben wird.

### **IV. Geschäftsstelle**

#### **§ 15. Aufgaben**

- (1) Für die Österreichische Raumordnungskonferenz, die Stellvertreterkommission und ihre Unterausschüsse wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie hat ihren Sitz – bei Wahrung ihrer organisatorischen Selbstständigkeit – bei dem für Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik zuständigen Bundesministerium.

- (2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Aufbereitung und Abwicklung der von den in Abs. 1 angeführten Organen wahrzunehmenden budgetären und organisatorischen Angelegenheiten, einschließlich der Erstellung des Jahresbudgets;
  2. die Vorbereitung und Betreuung der Sitzung der in Abs. 1 angeführten Organe sowie die Erstattung von Vorschlägen in Fachangelegenheiten an diese;
  3. die Publikationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit für die in Abs. 1 angeführten Organe;
  4. österreichische Geschäftsstelle für die zwischenstaatlichen Raumordnungskommissionen nach Maßgabe der Ermächtigung durch die österreichische Raumordnungskonferenz;
  5. Vermittlung von fachspezifischen Informationen zwischen den Gebietskörperschaften;
  6. Sekretariat für Begleitausschüsse im Rahmen der EU-Regionalpolitik;
  7. Verwaltungsbehörde für ein Österreich-weites EFRE-Regionalprogramm der EU-Finanzperiode 2014-20;
  8. Verwaltungsbehörde (inkl. Rechnungsführungsfunktion) für ein Österreich-weites EFRE/JTF-Programm der EU-Finanzperiode 2021-27;
  9. „*National Contact Point*“ für Transnationale und Netzwerkprogramme des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit / INTERREG“.
- (3) Über die in Abs. 2 genannten Aufgaben hat die Geschäftsstelle im Zusammenwirken mit den Vorsitzenden der Unterausschüsse einen Vorschlag für ein mittelfristiges Arbeitsprogramm, einschließlich einer Budgetvorschau, zu erstellen, das in Jahresprogrammen zu detaillieren ist; das mittelfristige Arbeitsprogramm ist durch die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Jahresprogramm durch die Stellvertreterkommission zu beschließen.
- (4) Informationen (insbesondere gemäß Abs. 2 Ziff. 5), die mehrere Bundesministerien betreffen, sind über das für Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik zuständige Bundesministerium, solche, die mehrere Länder betreffen, über die Verbindungsstelle der Bundesländer und solche, die die Gemeinden betreffen, über den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund zu leiten.
- (5) In Hinblick auf die Aufgabe gem. Abs. 2 Ziff. 7 wird die Geschäftsstelle durch eine Gremienstruktur analog den Abschnitten II und III geleitet, die sich jedoch nur aus den von dem/der für den EFRE zuständigen BundesministerIn und den Landeshauptleuten benannten Vertretungen zusammensetzen. Diese Gremien können für sich weitere spezifische Regelungen beschließen, die von der ggst. Geschäftsordnung abweichen können.
- (6) In Hinblick auf die Aufgabe gem. Abs. 2 Ziff. 8 gelten dieselben Regelungen wie unter Abs. 5. Ausgenommen davon sind Fragen der operativen Abwicklung sowie des „elektronischen Systems“ im Zusammenhang mit der Rechnungsführungsfunktion, wofür die Zuständigkeit ausschließlich bei dem/der für den EFRE zuständigen BundesministerIn liegt.

## **§ 16. Finanzen**

- (1) Die Geschäftsstelle hat für die gemäß § 15 von ihr zu erfüllenden Aufgaben für Sach- und Personenaufwand, Aufwendungen für Forschungsarbeiten und Publikationstätigkeit jährlich ein Budget zu erstellen, welches von der politischen Konferenz zu beschließen ist.
- (2) In Ergänzung zum mittelfristigen Arbeitsprogramm gemäß § 15 Abs. 3 ist von der Geschäftsstelle eine mittelfristige Budgetvorschau zu erstellen.
- (3) Das ÖROK-Budget ist durch Budgetzuweisungen (Mitgliedsbeiträge) der Mitglieder gem. § 2 Abs. 1 nach dem Schlüssel Bund : Länder : Österreichischer Gemeindebund : Österreichischer Städtebund = 48 : 48 : 2 : 2 zu finanzieren, wobei die Beiträge tunlichst im ersten Quartal des jeweiligen Budgetjahres zu überweisen sind.
- (4) Die zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 7 nötige nationale Kofinanzierung der entsprechenden EFRE-Mittel ist durch den Bund und die Länder zu finanzieren. Dabei ist das Aufteilungsverhältnis zwischen den beteiligten Partnern am Beginn der jeweiligen Förderperiode durch die in § 15 Abs. 5 genannte Gremienstruktur verbindlich festzulegen.
- (5) Die zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 9 erforderliche Finanzierung ist durch Budgetzuweisungen des Bundes aufzubringen.

## **§ 17. GeschäftsführerInnen**

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt zwei gleichberechtigten GeschäftsführerInnen, die vom/von der für Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik zuständigen BundesministerIn zu bestellen sind, wobei die Bestellung eines der GeschäftsführerInnen über Vorschlag der Landeshauptleutekonferenz zu erfolgen hat.
- (2) Die GeschäftsführerInnen haben für eine den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Abwicklung der Geschäfte Sorge zu tragen.
- (3) Die GeschäftsführerInnen sind nach Maßgabe der nachfolgend genannten Bedingungen im Rahmen des Budgets gemäß § 16 Abs. 1 bevollmächtigt, gemeinsam Rechtsgeschäfte im Namen und auf Rechnung des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes abzuschließen.

Rechtsgeschäfte über geistige Werkleistungen werden – wo vorhanden – i.d.R. in inhaltlicher Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Unterausschuss abgeschlossen.

Die GeschäftsführerInnen schließen Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand die Vergabe von materiellen und immateriellen Leistungen bildet, unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes (BVergG i.d.g.F.) ab; die in der Bundesverwaltung geltenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ i.d.g.F. bilden einen integralen Bestandteil des jeweiligen Rechtsgeschäfts.

Die o.a. Bestimmungen zu den „Geistigen Werkleistungen“ gelten nicht für Ausgaben, die in Erfüllung der Aufgaben gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 7 in die Abrechnung gegenüber dem EFRE-Programm einfließen.

## **Erläuterungen zur Geschäftsordnung**

- Zu § 1 Ziff. 2: Unter raumrelevanten Planungen und Maßnahmen sind Planungen und Maßnahmen von Gebietskörperschaften zu verstehen, die für den Raum von besonderer Bedeutung sind.
- Zu § 8 Abs. 1: Mitglieder der Stellvertreterkommission sind aus dem Kreis der leitenden Bediensteten zu nominieren. Dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund ist freigestellt, auch nicht beamtete VertreterInnen zu entsenden.
- Zu § 15 Abs. 2: Die Publikationstätigkeit betrifft insbesondere die Veröffentlichung der Raumordnungsberichte und Fachgutachten und den ÖROK-Atlas.
- Zu § 17 Abs. 1: Zur Aufgabenteilung zwischen den GeschäftsführerInnen kann eine interne Geschäftsordnung erlassen werden.

## **Ergänzender Beschluss zur Geschäftsordnung**

Die Österreichische Raumordnungskonferenz hat in ihrer Sitzung am 7. April 1988 folgenden ergänzenden Beschluss zur Geschäftsordnung gefasst:

- Zu § 7 Abs. 2: Die Österreichische Raumordnungskonferenz überträgt der Stellvertreterkommission für jene Jahre, in denen keine Sitzungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz stattfinden, die Befugnisse zur Beschlussfassung in budgetären und organisatorischen Angelegenheiten gem. § 7 Abs. 2.

## Organisation der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)

